



MARKTGEMEINDE GÖTZIS

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigungen

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat mit Beschluss vom 10.12.2018 auf Grundlage von § 18a Abs 1 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz idgF wie folgt verordnet:

§ 1

Verunreinigungsverbot

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Vorarlberger Straßengesetzes idgF sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere
 - a) die öffentlichen Park- und Freizeitanlagen, die Grillplätze, die Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen- und Wiesenflächen, die Pflanzungsflächen, befestigte und unbefestigte Wege und Plätze,
 - b) das Bahnhofsgelände,
 - c) die öffentlich zugänglichen Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften hierfür Anwendung finden sowie
 - d) die Uferbereiche von den öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst.
- (3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes idgF und umfassen insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, udgl.),
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien,
 - c) das Versprühen und Verschmieren von Farben (z.B. Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern sowie
 - d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Christian Loacker



Angeschlagen am: 18.12.2018
Abzunehmen am: 01.01.2019
Abgenommen am: